

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(27. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2015)
Punkt 1 der vorläufigen Tagesordnung
Annahme der Tagesordnung

VORLÄUFIGE TAGESORDNUNG DER SIEBENUNDZWANZIGSTEN SITZUNG¹
die in Genf, Palais des Nations,
von Montag, 24. August 2015, 10.00 Uhr, bis Freitag, 28. August 2015, 12.00 Uhr, stattfindet.

Addendum

Liste der Unterlagen gemäß Tagesordnungspunkten und Anmerkungen

1. Genehmigung der Tagesordnung

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/55 (Sekretariat)	Vorläufige Tagesordnung
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/55/Add.1 (Sekretariat)	Liste der Unterlagen gemäß Tagesordnungspunkten und Anmerkungen
Informelles Dokument INF.1 (Sekretariat)	Liste aller Unterlagen gemäß Tagesordnungspunkten
Hintergrunddokumente	
ECE/TRANS/243, Teil. I und II	ADN 2015
ECE/TRANS/243/Corr.1 (nur Französisch)	Korrekturen zum ADN 2015
ECE/TRANS/243/Corr.2 (nur Englisch)	Korrekturen zum ADN 2015
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/54	Protokoll über die sechszwanzigste Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/55 und 55/Add.1 verteilt.

2. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen

Der Sicherheitsausschuss könnte sich über die Tätigkeiten anderer Organe und Organisationen informieren, die seine Arbeit betreffen.

3. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)

a) Status des ADN

Der Sicherheitsausschuss wird über den Status des ADN informiert werden.

b) Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

Die von der niederländischen Regierung eingereichten Anträge auf Abweichungen sind in den informellen Dokumenten INF.4 und INF. 6 enthalten.

c) Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/11 (Deutschland)	Pflichten des Befüllers und Entladers, 1.4.3.3 s) und 1.4.3.7.1 j)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/13 (Deutschland)	Technische Anforderungen an Gasspürgeräte und Toximeter, 1.2.1
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/18 (Niederlande)	Nationale Auslegungen
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/27 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)	Kofferdämme auf Tankschiffen des Typs G
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/30 (Niederlande)	Antrag auf Auslegung des Absatzes 1.6.7.4.1
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/32 (Deutschland)	Nationale Auslegungen – Antwort auf Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/18

Der Sicherheitsausschuss ist aufgefordert, über die Auslegung etwaiger mehrdeutig oder unklar empfundener Vorschriften der dem ADN beigefügten Verordnung zu beraten.

d) Sachkundigenausbildung

Der Sicherheitsausschuss könnte das Protokoll über die vierzehnte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/31) sowie den Vorschlag für die Aktualisierung des Arbeitsplans der informellen Arbeitsgruppe prüfen (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/9).

Bulgarien und die Niederlande haben Prüfungsstatistiken übermittelt (informelle Dokumente INF.2 und INF.5).

(e) Fragen im Zusammenhang mit Klassifikationsgesellschaften

Die Liste der von den ADN-Vertragsparteien anerkannten Klassifikationsgesellschaften kann über folgende Internetadresse abgerufen werden: www.unece.org/trans/danger/publi/adn/adnclassifications.html. Seit der letzten Sitzung hat Bulgarien Bureau Veritas und Registro Italiano Navale anerkannt.

Die Länder wurden gebeten, dem Sekretariat mitzuteilen, ob sie den Nachfolger des Germanischen Lloyd, DNV GL SE, anerkennen. Seit der letzten Sitzung haben die Slowakei und die Schweiz entsprechende Mitteilungen übersandt.

Die Klassifikationsgesellschaften wurden gebeten, ihre Zertifizierung nach der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 gegenüber dem ADN-Verwaltungsausschuss nachzuweisen. Bisher haben Bureau Veritas, Lloyd's Register und das Shipping Register of Ukraine ihre Zertifizierung nachgewiesen.

Das Protokoll der neunten Sitzung der empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften ist im informellen Dokument INF.3 wiedergegeben.

4. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung

a) Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung

Der Sicherheitsausschuss könnte die Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung während ihrer Sitzung im Frühjahr 2015 prüfen (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138).

Der Sicherheitsausschuss könnte ferner das Protokoll über die achtundneunzigste Sitzung der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ (WP.15) (ECE/TRANS/WP.15/228) prüfen.

b) Weitere Änderungsvorschläge

Folgende Änderungsvorschläge wurden eingereicht:

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/8 (Deutschland)	Vorschriften für Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen in Feuerlöscheinrichtungen
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/10 (Deutschland)	Tabelle 7.2.4.77 – Mögliche Evakuierungsmittel im Notfall
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/12 (Deutschland)	Übergangsvorschrift zu 9.3.X.51.3 (Temperaturklasse und Explosionsgruppe)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/14 (Deutschland)	Ausbildung und Prüfung der Sachkundigen, Kapitel 8.2
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/15 (Deutschland)	Berichtigung der deutschen Fassung von Absatz 9.3.2.22.4 und 9.3.3.22.4, Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/16 (Deutschland)	8.6.1.3 und 8.6.1.4 – Zulassungszeugnis – Angaben zur Inertgasanlage
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/17 (Deutschland)	1.2.1 Begriffsbestimmung „Flüssigerdgas (LNG)“, deutsche Sprachfassung
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/19 (EBU, Bauwerkstoffe ERSTU und ESO)	Bauwerkstoffe
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/19/Corr.1 (EBU, ERSTU und ESO) (nur Französisch)	Bauwerkstoffe
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/20 (FuelsEurope)	Vorschlag für eine Befreiung von der Anforderung des Absatzes 7.2.4.25.5 zur Abfuhr von Gas/Luft-Gemischen an Land beim Laden schwerer Heizöle (UN-Nr. 3082)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/21 (Belgien)	Meldung nach Absatz 9.1.0.40.2.3

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/22 (Belgien)	Vorrichtung zum Abschalten der Landanlage
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/23 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)	Intaktstabilität von Tankschiffen des Typs N, die Doppelhüllen-Abteilungen zur Ballastierung verwenden (Tankbreite < 0,70 B)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/24 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)	Zwischenzustand der Flutung (Absatz 9.3.x.13.3)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/25 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)	Druckluftanlage an Deck
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/26 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)	Übergangsvorschriften im Falle des Umbaus eines Tankschiffs in Absatz 1.6.7.5.1 Buchstabe c
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/28 (Belgien)	Technisches Schiffszeugnis
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/32 (Deutschland)	Nationale Auslegungen – Antwort auf Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/18
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/33 (EBU, ERSTU und ESO)	Stoffbezogenheit der Vorschriften des ADN – Anforderungen an die elektrischen Einrichtungen

5. Berichte informeller Arbeitsgruppen

Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, den Bericht über die dritte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Entgasen von Ladetanks“ (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/29) zu prüfen. Berichte anderer informeller Arbeitsgruppen, die nach der Verteilung dieser erläuterten Tagesordnung eingehen, werden als informelle Dokumente vorgelegt.

6. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan

Die fünfzehnte Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses findet am 28. August 2015 ab 12.00 Uhr statt. Die achtundzwanzigste Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses findet voraussichtlich vom 25. bis 29. Januar 2016 in Genf statt. Die sechszehnte Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses ist für den 29. Januar 2016 anberaumt. Letzter Termin für die Einreichung von Dokumenten für diese Sitzungen ist der 30. Oktober 2015.

7. Verschiedenes

Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, alle sonstigen relevanten Fragen unter diesem Tagesordnungspunkt zu erörtern.

8. Genehmigung des Sitzungsprotokolls

Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, das Protokoll über seine siebenundzwanzigste Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs zu genehmigen.
